

Besondere Bedingung AU 325-2

Winterstillegung

In der Prämie ist ein Winternachlaß eingerechnet.

In den Monaten November, Dezember, Jänner und Februar besteht kein Versicherungsschutz.

Diese Besondere Bedingung kann von beiden Vertragsteilen jährlich zur Hauptfälligkeit (erstmal nach mindestens einem Jahr) unter Wahrung einer Frist von einem Monat (Zugang beim Erklärungsempfänger) schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung dieser Besonderen Bedingung lässt den übrigen Versicherungsvertrag unberührt.